



Inhalt	Seite
58. Bekanntmachung	
Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrates/der Landrätin am 27.09.2020	215
59. Bekanntmachung	
Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Schwerte.....	217
60. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 11.09.2020 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012	218

58. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrates/der Landrätin am 27.09.2020

Am **27. September 2020**

findet im
Kreis Unna

die **Stichwahl zur Wahl des Landrates*der Landrätin**
statt.

In der Stadt

Schwerte

wird hiernach,
die **Stichwahl des Landrates*der Landrätin**
durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als barrierefrei ausgezeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
14:00 Uhr

im
Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürger*innen ein gültiger **Identitätsausweis** – oder Reisepass sind zur Wahl **mitzubringen**.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.
 - 3.1 Der*Die Wähler*in hat für die Stichwahl des Landrates*der Landrätin eine Stimme.
Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des **Landrates*der Landrätin** gekennzeichnet werden.
 - 3.2 Der Stimmzettel muss von den Wähler*innen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Stichwahl **des Landrates*der Landrätin** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl des Landrates*der Landrätin besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1** Der **rote Wahlbrief** mit dem jeweils dazugehörenden Stimmzettel in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersandt werden, dass

er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.** Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.1** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schwerte, 17.09.2020

Stadt Schwerte



Dimitrios Axourgos

Der Bürgermeister als Wahlleiter

59. Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Schwerte

Herr **Jonas Becker**, geboren im Jahr 1989 in Schwerte, ist mit Ablauf des 10.08.2020 als Ratsmitglied der Wählervereinigung für Schwerte (WfS) aus dem Rat der Stadt Schwerte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz NRW wurde festgestellt, dass der in der Reserveliste der WfS unter Nummer 3 aufgeführte **Herr Manuel Ernst**, geboren im Jahr 1980 in Nürtingen, wohnhaft in Schwerte, von der Reserveliste der WfS in den Rat der Stadt Schwerte einrückt.

Herr Manuel Ernst hat daraufhin erklärt, dass er die Wahl zum Ratsmitglied in den Rat der Stadt Schwerte nicht annimmt.

Daher wird festgestellt, dass **Frau Sabine Becker**, geboren im Jahr 1962 in Fröndenberg, wohnhaft in Schwerte, von der Reserveliste der WfS in den Rat der Stadt Schwerte einrückt.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Schwerte,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 17.09.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dimitrios Axourgos

60. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 11.09.2020 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungs-betrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 07.09.2020 folgenden IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 €, je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

<i>bis zu 300,00 € =</i>	<i>90,00 € jährliche Miete</i>	<i>monatlich</i>	<i>7,50 €</i>
<i>bis zu 600,00 € =</i>	<i>120,00 € jährliche Miete</i>	<i>monatlich</i>	<i>10,00 €</i>
<i>über 600,00 € =</i>	<i>180,00 € jährliche Miete</i>	<i>monatlich</i>	<i>15,00 €</i>

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

§ 2

§ 6 (1) erhält folgende Fassung:

Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 25 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 3

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule vom 07.11.2012 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 stimmt mit dem am 07.09.2020 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.09.2020

Tim Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

